

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4948, 19/5419, 19/5647 Nr. 17 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung
und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung
(Qualifizierungschancengesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Till Mansmann, Johannes Vogel (Olpe),
Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/4213 –

Die 70-Tage-Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung entfristen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau),
Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/5524 –

**Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik umsetzen – Qualifizierung
ausweiten und Arbeitslosenversicherung stärken**

A. Problem

Zu Buchstabe a)

Demografischer und technologischer Wandel würden die wirtschaftliche und strukturelle Veränderung des Arbeitsmarktes beschleunigen und verstärkte qualifikatorische Anpassungsprozesse bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fordern, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dies betreffe, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Qualifikation, Beschäftigungsbranche und Betriebsgröße.

Zudem ergäben sich mit dem Strukturwandel am Arbeitsmarkt auch neue Schutzbedarfe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von ihnen werde zunehmend große Flexibilität verlangt. Das betreffe insbesondere Personen, die häufig oder wiederkehrend nur für eine kurze Dauer beschäftigt seien.

Zu Buchstabe b)

Die Fraktion der FDP befürchtet nach dem Ende der für die kurzfristige Beschäftigung derzeit geltende befristete „70-Tage-Regelung“ in § 115 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) Probleme z. B. für Betriebe, die auf Saisonarbeit angewiesen sind.

Zu Buchstabe c)

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass in Deutschland 70,8 Prozent der Erwerbslosen in Armut lebten. Das sei der mit Abstand höchste Wert in der Europäischen Union (EU). Zu den Ursachen dieser verbreiteten Armut unter Erwerbslosen gehörten die niedrigen Hartz-IV-Regelsätze sowie die massive Einschränkung der Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich benachteiligt würden die Erwerbslosen im Hartz-IV-System durch den beschränkten Zugang zu Qualifizierung und Weiterbildung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a)

Die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht und damit weiter geöffnet, um denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben; auch für Beschäftigte im (aufstockenden) Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Übernahme der Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt setzen grundsätzlich eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraus.

Stärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA); auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II.

Erweiterter Schutz in der Arbeitslosenversicherung: Die Rahmenfrist, innerhalb derer die Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zurückzulegen ist, wird auf 30 Monate erweitert.

Entlastung von Beschäftigten und Arbeitgebern: Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird von 3 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt und die für die Berechnung

des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) maßgebliche Sozialversicherungspauschale wird von 21 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.

Entlastung von Betrieben, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat: Die befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen werden dauerhaft beibehalten.

Mit den Änderungsanträgen werden u. a. Änderungen in der Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte und in § 117 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgenommen. Ferner wird § 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aufgehoben, § 4a des Tarifvertragsgesetzes geändert.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4948, 19/5419 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b)

Die Fraktion der FDP fordert eine gesetzliche Regelung, wonach die derzeit befristete „70-Tage-Regelung“ in § 115 SGB IV dauerhaft in die Grundnorm des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV integriert werden solle.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4213 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe c)

Die Fraktion DIE LINKE. fordert Änderungen an dem Entwurf der Bundesregierung für ein Qualifizierungschancengesetz mit dem Ziel, die Weiterbildungsförderung zu verbessern. Dazu gehört es u. a., die Leistungen und den Zugang zu aktiven Leistungen im Rechtskreis des SGB III und des SGB II zu verbessern und einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung auch für Erwerbslose zu verankern, für Betriebs- und Personalräte ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht über Qualifizierungsmaßnahmen zu schaffen, eine Weiterbeschäftigungspflicht für Arbeitgeber nach Inanspruchnahme von Leistungen nach § 82 SGB III einzuführen, die Arbeitslosenversicherung zu stärken u. a. durch Erweiterung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5524 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a)

Keine.

Zu Buchstabe b)

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c)

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a)

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Bundeshaushalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausweislich des Gesetzentwurfs mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von 220 Mio. Euro jährlich. Die auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit entfallenden Ausgaben in Höhe von mittelfristig rund 220 Mio. Euro jährlich werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen. Darüber hinaus sind in den Schätzungen Ausgaben für den Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld II in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich enthalten, das Teilnehmende während einer geförderten Weiterbildung im Rechtskreis des SGB II erhalten. Diese Ausgaben würden auch im Falle eines fortdauernden Leistungsbezugs ohne Teilnahme an einer Weiterbildung anfallen. Im Weiteren ergeben sich aus dem erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld Minderausgaben für Arbeitslosengeld II in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der BA mittelfristig zu Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von bis zu rund 6,2 Mrd. Euro jährlich. Davon entfallen rund 1,1 Mrd. Euro jährlich auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und Ausgaben für Arbeitslosengeld, die im Haushalt der BA zu veranschlagen sind. Die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung führt mittelfristig zu Beitragsmindereinnahmen von rund 5,1 Mrd. Euro jährlich:

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden in dem Gesetzentwurf beziffert mit: 120 Mio. Euro (2019) und je 220 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis 2022. Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der BA werden beziffert mit 5.350 Mio. Euro (2019), 5.910 Mio. Euro (2020), 6.060 Mio. Euro (2021) und 6.230 Mio. Euro (2022); darunter sind Mindereinnahmen durch Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung in Höhe von 4.670 Mio. Euro (2019), 4.830 Mio. Euro (2020), 4.970 Mio. Euro (2021) und 5.130 Mio. Euro (2022); darunter fallen weitere Regelungen mit Kosten in Höhe von 680 Mio. Euro (2019), 1.080 Mio. Euro (2020), 1.090 Mio. Euro (2021) und 1.100 Mio. Euro (2022).

Im Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist unter anderem eine doppelte Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern und beim Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vorgesehen. Danach darf das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent ansteigen. Die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung von 3 Prozent auf 2,6 Prozent führt zu einem Anstieg des Nettolohns der Beschäftigten und wirkt sich damit rechnerisch dämpfend auf das Sicherungsniveau vor Steuern aus. Da nach dem oben genannten Gesetzentwurf die Haltelinie von 48 Prozent beim Sicherungsniveau vor Steuern einzuhalten ist, müssen die künftigen Rentenanpassungen höher ausfallen. Dies zieht wiederum höhere Beitragssätze und damit auch höhere Belastungen des Bundeshaushalts nach sich.

Durch die stärkere Öffnung der beruflichen Weiterbildungsförderung für arbeitslose und beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber

entstehen bei Bürgerinnen und Bürgern für die Beantragung von Arbeitsentgeltzuschuss und Übernahme der Weiterbildungskosten zusätzliche Antrags- und Nachweispflichten. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von drei Minuten ergeben sich bei rund 73.000 Fällen rund 3.700 Stunden jährlich.

Durch die stärkere Öffnung der beruflichen Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber entstehen den Betrieben zusätzliche Antrags- und Nachweispflichten, insbesondere bei der Übernahme von Weiterbildungskosten und Arbeitsentgeltzuschüssen durch die Agenturen für Arbeit und durch die Jobcenter. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 965.000 Euro jährlich. Diesen stehen aber organisatorische und personelle Entlastungseffekte für die Betriebe durch erleichterten Zugang zur externen beruflichen Weiterbildung gegenüber, die andernfalls durch die Beauftragung, Organisation und Durchführung von Eigenkursen (In-House-Schulungen) entstanden wären. Für die Wirtschaft folgt aus der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringfügiger Höhe.

Die stärkere Öffnung der beruflichen Weiterbildungsförderung für arbeitslose und beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfordert bei der BA einmalige Anpassungen der IT-Systeme und Geschäftsanweisungen, Leitfäden und weiteren Arbeitshilfen in Höhe von rund 400.000 Euro. Aus der Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitsentgeltzuschüsse und die Übernahme von Weiterbildungskosten resultiert ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,7 Mio. Euro jährlich.

Die Beratung ist bereits umfassende gesetzliche Aufgabe der BA. Mit der Stärkung der Beratung ist das Ziel verbunden, die operative Umsetzung durch die BA zu verändern. Die Änderungen in der operativen Umsetzung werden zu zusätzlichem laufendem Erfüllungsaufwand durch zusätzlich durchzuführende Beratungsgespräche führen. Dieser ist von dem Beratungskonzept der BA abhängig und wird derzeit auf eine Höhe von rund 46,8 Mio. Euro jährlich geschätzt, wenn rund 420.000 Beratungsgespräche geführt werden. Der Erfüllungsaufwand betrifft Personalkosten, hinzukommen derzeit nicht quantifizierbare Qualifizierungskosten für das einzusetzende Personal. Inwieweit sich aus den errechneten Personalkosten tatsächlich zusätzlicher Personalmehrbedarf und damit zusätzliche Haushaltsausgaben ergeben, ist von der noch durchzuführenden Personalbedarfsermittlung der BA und der Frage abhängig, inwieweit der Personalbedarf durch Umschichtungen innerhalb der BA gedeckt werden kann.

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung führt für die BA zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in geringfügiger Höhe.

Für die BA folgt aus der Senkung der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III zugrunde zu legenden Sozialversicherungspauschale ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 3 Mio. Euro.

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung entlastet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Unternehmen mittelfristig um jeweils rund 2,6 Mrd. Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b)

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Zu Buchstabe c)

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4948, 19/5419 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden in § 81 Absatz 1a nach den Wörtern „verbessert wird“ die Wörter „und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist“ eingefügt.

bb) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

,b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- b) In Nummer 11 wird § 82 wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,“.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „mit öffentlichen Mitteln geförderten Weiterbildung“ durch die Wörter „nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung“ ersetzt.

- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert und“.

- bb) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. 250 Beschäftigte und weniger als 2 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 75 Prozent,

3. 2 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber mindestens 85 Prozent, bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, mindestens 80 Prozent“.

- cc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- 1a. § 142 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „das 1,5fache der“ und das Wort „maßgebliche“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird § 447 wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Personen, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, finden die §§ 142, 143 und 147 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] geltenden Fassung Anwendung.“
- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode, beginnend mit dem Jahr 2020, über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben.“
3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 4a bis 4g eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum Sechsten Untertitel des Ersten Titels des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Sechster Untertitel (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27b Vorzeitige Altersrente und Hinzuverdienst“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) bereits eine vorzeitige Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, und“.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen“ durch die Wörter „Voraussetzung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt und“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme der Unternehmensabgabe“ und die Wörter „und nicht Landwirt sind“ gestrichen.
7. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
8. In § 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Waisenrente“ das Komma und werden die Wörter „wenn sie nicht Landwirte sind“ gestrichen.
9. Der Sechste Untertitel des Ersten Titels des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird aufgehoben.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „bleiben die mit Beiträgen als Landwirt belegten Kalendermonate unberücksichtigt, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur deshalb nicht besteht, weil das Unternehmen nicht nach § 21 abgegeben wurde; Zurechnungszeiten werden“ durch die Wörter „werden Zurechnungszeiten“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
11. In § 27a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht berücksichtigt wird“ durch die Wörter „nur berücksichtigt wird, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist“ ersetzt.

12. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Vorzeitige Altersrente und Hinzuverdienst

(1) Trifft eine vorzeitige Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit Einkommen zusammen, findet § 27a mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der dort genannten Hinzuverdienstgrenzen die Hinzuverdienstgrenzen nach Absatz 2 treten.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer vorzeitigen Altersrente in voller Höhe 450 Euro monatlich,
2. bei einer vorzeitigen Altersrente
 - a) in Höhe von zwei Dritteln das 0,39fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,57fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 0,75facheder monatlichen Bezugsgröße.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, 3 bis 6“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. In § 38 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Tod des Landwirts gestellt“ die Wörter „oder Witwenrente oder Witwerrente bezogen“ eingefügt.

15. § 44 Absatz 3 wird aufgehoben.

16. In § 88 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nicht Landwirt ist und“ gestrichen.

17. Dem § 90 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Renten wegen Erwerbsminderung verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch um Zeiten bis zum 8. August 2018, in denen die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 und 9 in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung erfüllt waren.“

18. Nach § 94 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird bis zum 31. März 2019 erstmals ein Antrag auf Rente gestellt und waren am 1. Januar 2019 alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvorausset-

zungen für die Rente mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt sind, frühestens ab dem 1. September 2018.“

19. Dem § 106 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, ist § 27b nicht anzuwenden.“

20. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und § 30 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4b

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4c

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 38 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2019 76 Millionen Euro, im Jahr 2020 71 Millionen Euro, im Jahr 2021 65 Millionen Euro und im Jahr 2022 59 Millionen Euro.“
2. In Satz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2008“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2023“ ersetzt.

3. In Satz 4 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „ab dem Jahr 2022“ eingefügt.

Artikel 4d

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4e

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 117 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn keine Vertretung durch Tarifvertrag nach Absatz 2 Satz 1 errichtet ist.“
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf einen Tarifvertrag nach den Sätzen 1 und 2 ist § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 4f

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

In § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „(Mehrheitstarifvertrag)“; wurden beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags die Interessen von Arbeitnehmergruppen, die auch von dem nach dem ersten Halbsatz nicht anzuwendenden Tarifvertrag erfasst werden, nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt, sind auch die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags anwendbar“ eingefügt.

Artikel 4g

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 29 Absatz 4 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird aufgehoben.

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Artikel 4a Nummer 1 bis 9, 10 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 14 bis 20 sowie die Artikel 4b und 4c treten mit Wirkung vom 9. August 2018 in Kraft.

(4) Artikel 4e tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.“;

b) folgende Entschlieung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Mai 2018, veröffentlicht am 9. August 2018, die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte in der derzeitigen Ausgestaltung als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und damit für unanwendbar erklärt. Die Pflicht zur Hofabgabe wird in den Fällen als verfassungswidrig bewertet, wenn die Pflicht zur Hofabgabe in unzumutbarer Weise Einkünfte entzieht, die zur Ergänzung einer als Teilsicherung ausgestalteten Rente notwendig sind. Eine rechtssichere Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Weiterführung der Hofabgabeklausel gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird daher nicht möglich sein.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Gesetzgeber mit der Hofabgabeverpflichtung mehrere und berechnigte legitime, agrarstrukturelle Ziele verfolgt. Ein Ziel ist die Förderung der frühzeitigen Hofübergabe an Jüngere, um hierdurch eine Senkung des durchschnittlichen Lebensalters der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu bewirken. Im Weiteren hat die Hofabgabeverpflichtung eine wichtige Funktion für den Bodenmarkt. Darüber hinaus verfolgt die Hofabgabeverpflichtung das Ziel der Verbesserung der Betriebsstruktur durch die Schaffung größerer Entwicklungschancen für Wachstumsbetriebe.

Der Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 enthält das Bekenntnis von CDU, CSU und SPD zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem. Somit gilt es zum einen, bei einem Wegfall der Hofabgabeverpflichtung die finanzielle Ausgestaltung des agrarsozialen Sicherungssystems zu stabilisieren und zu stärken, und zum anderen, Maßnahmen zu ergreifen, um die agrarstrukturellen Ziele weiterhin zu erreichen. Um auch nach Wegfall der Hof-

abgabeverpflichtung den vom Bundesverfassungsgericht bestätigten agrarstrukturellen Zielen gerecht werden zu können, sind zudem anderweitige Anreizsysteme zur Unternehmensübergabe und -neugründung erforderlich. Dazu gehören zum einen zielgerichtete Fördermaßnahmen für Junglandwirte, die der Vielfalt der regionalen Agrarstruktur in Deutschland Rechnung tragen. Zum anderen sind spezielle Beratungsangebote für ältere Landwirte notwendig, die ihr Unternehmen abgeben wollen.

Die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 sehen für das Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten“ ein Mindestbudget vor, das 2 Prozent der Direktzahlungen entspricht. Für die Förderung von Junglandwirten sind zwei Ansätze vorgesehen. Dazu gehören eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte als jährlich entkoppelte Zahlung je förderfähige Hektarfläche und eine Förderung der Niederlassung von Junglandwirten mit Maßnahmen der 2. Säule. Die Unterstützung soll hier in Form von Pauschalbeträgen erfolgen, ist auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro begrenzt und kann mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- geeignete Maßnahmen zur langfristigen finanziellen Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems zu ergreifen;
- nach dem ersten Halbjahr 2019 den zuständigen Fachausschüssen im Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. August 2018 auf die Alterssicherung der Landwirte zu berichten und wenn notwendig zusätzliche Bundesmittel im Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Plafonds erhöhend) bereitzustellen, um die finanziellen Mehrbelastungen in der Alterssicherung der Landwirte durch Rentenzahlungen an ältere Landwirte, die ihren Betrieb nicht strukturfördernd abgeben, aufzufangen;
- nach dem ersten Halbjahr 2019 die zuständigen Fachausschüsse im Deutschen Bundestag über die Entwicklung der weiteren Mehrbelastung der Solidargemeinschaft der versicherten Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, die durch den Wegfall der Hofabgabeverpflichtung sowie durch den grundsätzlichen Strukturwandel erfolgt, zu berichten und die Mehrbelastungen für die aktiven Landwirte in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gegebenenfalls aufzufangen;
- geeignete Maßnahmen hinsichtlich der zu erwartenden budgetrelevanten Auswirkungen auf die Betriebs- und Haushaltshilfe zu ergreifen;
- den sich aus der Änderung der Hofabgabeverpflichtung ergebenden finanziellen Mehrbedarf im Regierungsentwurf zum Haushalt 2020 und zur Finanzplanung im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zusätzlich zu berücksichtigen;
- die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in der derzeitigen Höhe zu verstetigen und im Jahr 2021 einer Bewertung zu unterziehen;
- gemeinsam mit den Bundesländern zu prüfen, ob im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes eine wirksamere Junglandwirteförderung realisiert werden

kann, und dabei insbesondere auch eine attraktivere Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmungen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm sowie die Einführung einer Niederlassungsprämie in Betracht zu ziehen;

- zu prüfen, wie zusätzliche regionale Verbesserungen für Junglandwirte verankert werden können, beispielsweise im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP);
- den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, damit spezielle Beratungsangebote, wie z. B. Hofübergabeseminare, zukünftig als zusätzliche Maßnahme im Rahmen der versicherungszweigübergreifenden Prävention durchgeführt und bestehende Angebote ausgeweitet werden können;
- bis zum Ende der 19. Legislaturperiode den zuständigen Fachausschüssen im Deutschen Bundestag über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung zu berichten.“;

c) den Antrag auf Drucksache 19/4213 abzulehnen;

d) den Antrag auf Drucksache 19/5524 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Dr. Martin Rosemann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Rosemann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4948** ist in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. An den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4948, 19/5419 am 22. November 2018 zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 BT-GO über die Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich. Die Unterrichtung auf Drucksache 19/5419 wurde am 9. November 2018 gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 19/4213** ist in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/5524** ist in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4948, 19/5419 in ihren Sitzungen am 28. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen von AfD und DIE LINKE. die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf ebenfalls in seiner Sitzung am 28. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen von AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes teilweise gegeben. Eine Prüfbitte wird nicht für erforderlich gehalten.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben den Antrag auf Drucksache 19/4213 in ihren Sitzungen am 28. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 19/5524 in seiner Sitzung am 28. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a)

Der digitale und demografische Strukturwandel stellt das erfolgreiche deutsche Wirtschafts- und Sozialmodell vor neue Herausforderungen. Einerseits lassen sich der höchste Beschäftigungsstand seit der Wiedervereinigung und eine anhaltend hohe Nachfrage insbesondere nach qualifizierten Arbeitskräften feststellen. Der Arbeitsmarkt von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem qualifizierten Berufsabschluss entwickelt sich weiter in Richtung Vollbeschäftigung, heißt es zur Begründung.

Andererseits darf die gute Entwicklung aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Arbeitsmarkt in Zukunft in immer kürzeren Zeiträumen wandeln wird. Auf diese Entwicklung müssen sich Beschäftigte und Arbeitgeber aktiv vorbereiten: Die demografische Entwicklung führt in einigen Berufen und Regionen bereits heute zu Fachkräfteengpässen. Dies gilt nicht nur für akademische Berufe, sondern auch für anerkannte Ausbildungsberufe. Der demografische und der technologische Wandel werden die wirtschaftliche und strukturelle Veränderung des Arbeitsmarktes beschleunigen und massive qualifikatorische Anpassungen fordern. Die Entwicklungen am Arbeitsmarkt stellen zudem veränderte Anforderungen an den sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit.

Die Digitalisierung verändert auch die Anforderungen, die Arbeitgeber an ihr Personal stellen. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in einem Beruf mit einem hohen Substituierbarkeitspotenzial durch Digitalisierungs- und Automatisierungsprozesse arbeiten, ist von 15 Prozent im Jahr 2013 auf 25 Prozent im Jahr 2016 gestiegen. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Berufen mit hohem Substituierbarkeitspotenzial arbeiten (d. h. solche Berufe, in denen mehr als 70 Prozent der Tätigkeit bereits heute automatisiert werden kann) variiert basierend auf regionaler Branchenstruktur zwischen 8 Prozent in Berlin und mehr als 20 Prozent im Saarland.

Zudem hat sich in den vergangenen Jahren das Substituierbarkeitspotenzial in zahlreichen Berufssegmenten zum Teil deutlich erhöht. So konnten z. B. bereits im Jahr 2016 83 Prozent der Tätigkeiten in den Fertigungsberufen von Computern bzw. IT-gesteuerten Maschinen ersetzt werden (+10 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2013), bei den fertigungstechnischen Berufen 70 Prozent (+5), bei den Verkehrs- und Logistikberufen 56 Prozent (+20) und den unternehmensbezogenen Dienstleistungen 60 Prozent (+19). Lediglich bei den sozialen und kulturellen Dienstleistungsberufen, im Sicherheitsbereich und bei den Gesundheitsberufen finden sich deutlich unterdurchschnittliche Substituierbarkeitspotenziale. Der technologische Strukturwandel betrifft daher grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere aber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den technisch-industriellen Berufen und unternehmensnahen Dienstleistungsberufen.

Zu Buchstabe b)

Die Fraktion der FDP verweist darauf, dass die Dauer einer kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Mit Einführung des Mindestlohngesetzes sei diese Begrenzung für eine Übergangsfrist gelockert und von zwei auf drei Monate respektive von 50 auf 70 Tage erweitert worden (§ 115 SGB IV). Die Lockerung der zeitlichen Begrenzung habe nicht zu einer Zunahme der kurzfristigen Beschäftigung geführt. Zum Ende des Jahres 2018 laufe die Übergangsfrist aus.

Die dann strengere Regelung drohe sich nachteilig auf viele Branchen auszuwirken, insbesondere auf Betriebe in der Landwirtschaft (Obst-, Gemüse-, Garten- und Weinbau), im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im Baugeerbe. Die befristete 70-Tage-Regelung habe sich in den vergangenen Jahren bewährt. So entspreche die Dauer von 70 Arbeitstagen oder drei Monaten zum Beispiel genau dem Zeitraum, in dem insbesondere landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen auf saisonale Erntehelfer angewiesen seien. Die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV regulär auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzte Beschäftigungsdauer bei kurzzeitiger Beschäftigung stelle viele dieser Unternehmen und Betriebe vor große Probleme. Die FDP-Fraktion geht davon aus, dass landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe dann doppelt so viele kurzfristige Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt finden müssten.

Zu Buchstabe c)

Die Fraktion DIE LINKE. argumentiert damit, dass Erwerbslose im Hartz-IV-System neben den niedrigen Regelsätzen durch den beschränkten Zugang zu Qualifizierung und Weiterbildung zusätzlich benachteiligt würden. Ungenügend gestalteten sich angesichts dessen die von Arbeitsagenturen und Jobcentern geförderten Weiterbildungen. Im September 2017 hätten nur 5,2 Prozent der Erwerbslosen eine berufliche Weiterbildung erhalten, eine solche mit dem Ziel eines beruflichen Abschlusses nur 2,4 Prozent. Im Bereich SGB II seien sogar nur 3,3 Prozent der Erwerbslosen gefördert worden; nur 1,5 Prozent mit dem Ziel Berufsabschlusserwerb.

Handlungsbedarf bei Qualifizierung und Weiterbildung bestünden auf Grund des technischen und demografischen Wandels aber auch für Erwerbstätige. Der von der Bundesregierung hierzu vorgelegte Entwurf für ein „Qualifizierungschancengesetz“ begünstige aber die Beschäftigten, vor allem die Kernbelegschaften und vernachlässige demgegenüber weiterhin die Erwerbslosen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4948 in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 19/4213 in seiner 17. Sitzung am 26. September 2018 aufgenommen, in der 26. Sitzung am 7. November 2018 fortgesetzt und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 19/5524 in seiner 27. Sitzung am 9. November 2018 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 28. Sitzung am 26. November 2018 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)223 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

IG Metall

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Deutscher Bauernverband e. V.

Prof. Dr. Stephan Rixen, Bayreuth

Christa Stienen, Berlin

Dr. Thomas Hartung, Dresden

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verbesserungen bei der Weiterbildung als „ersten Schritt“. Weiterbildung sei ein zentraler Baustein zur Bewältigung der Folgen des Strukturwandels und der digitalen Veränderung. Mit dem Gesetz werde die Weiterbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung auch für Beschäftigte ermöglicht, unabhängig vom Lebensalter und der Größe des Betriebes. In der begonnenen Diskussion im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie müssten weitere Schritte folgen. Wichtig sei ferner, dass neben der (durch den Arbeitgeber gesteuerten) betrieblichen Weiterbildung auch eigeninitiierte Weiterbildung ermöglicht und das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für

Weiterbildung gestärkt werde, so wie es der Koalitionsvertrag vorsehe. Dabei benötigten die Betriebsräte durchsetzungsfähige Rechte. Darüber hinaus hätten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber mit diesem Gesetz künftig einen Rechtsanspruch darauf, sich von den Arbeitsagenturen in Fragen der Weiterbildung und Qualifizierung beraten zu lassen. Die Weiterbildungsberatung und die ausgeweiteten Qualifizierungsmöglichkeiten für Beschäftigte könnten dazu beitragen, dass Beschäftigte die neuen Anforderungen aufgrund der Digitalisierung und des Strukturwandels besser meistern könnten und Arbeitslosigkeit präventiv vermieden werden könne. Daneben müssten auch die Weiterbildungsmöglichkeiten für Arbeitslose verbessert werden. Zentral sei hier die Einführung eines Zuschlags zum Arbeitslosengeld I und vor allem zum Arbeitslosengeld II, um Arbeitslose wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, überhaupt an der Weiterbildung teilnehmen zu können. Gerade in der Gruppe der Geringqualifizierten würde die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen die Bereitschaft an einer Weiterbildung teilzunehmen, erhöhen. Notwendig sei auch ein verlängerter Restanspruch auf Arbeitslosengeld von sechs Monaten nach Beendigung einer Weiterbildungsmaßnahme. Derzeit betrage die Suchzeit nur einen Monat. Mit diesen Maßnahmen könnten wirksame Anreize zur Steigerung der Attraktivität von beruflicher Weiterbildung gesetzt werden. Des Weiteren: Sei eine Qualifizierung notwendig, um einen neuen Arbeitsplatz zu finden oder um Beschäftigung zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu vermeiden, sollte ein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Förderung bestehen. Arbeitslose und Beschäftigte ohne (verwertbaren) Berufsabschluss sollten auf jeden Fall einen Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Abschlusses haben. Der DGB lobt ferner den geplanten erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld I als wichtige Trendwende. Doch die Wirkung sei zu gering. Vielmehr müsse der Zeitraum, in dem Beschäftigungszeiten gesammelt werden könnten (Rahmenfrist), auf drei Jahre ausgeweitet und die geforderte Mindestbeschäftigungszeit auf zehn Monate abgesenkt werden. Dadurch würden rund 100.000 Arbeitslose, die heute direkt ins Hartz-IV-System durchgereicht würden, Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten. Würde diesem Vorschlag gefolgt, könnte die Sonderregelung für kurzzeitig Beschäftigte entfallen, die mit diesem Gesetz erneut verlängert werden solle. Wenn die Sonderregelung verlängert werde, seien aber Änderungen notwendig, damit die Schutzfunktion für kurzzeitig Beschäftigte tatsächlich erreicht werde. Darüber hinaus halte der DGB die weitgehende und deutlich über die Vereinbarung im Koalitionsvertrag hinausgehende Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,5 Prozentpunkte für überzogen. Die finanzielle Situation der BA sei auch deswegen gut, weil in den Krisenzeiten Leistungen gekürzt oder gestrichen worden seien. Hiervon seien vor allem prekär und atypisch Beschäftigte und Ältere betroffen. Anstatt die Beiträge über 0,3 Prozent hinaus zu senken, sollte die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung wieder verbessert werden. Besonders kritikwürdig sei aber das Vorhaben, die Zeitgrenzen für kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigung dauerhaft auf drei Monate bzw. 70 Tage ausweiten zu wollen. Mit der 70-Tage-Regelung eröffne der Gesetzgeber (neben den Minijobs) weitere Schlupflöcher, um die Sozialversicherungspflicht zu umgehen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** begrüßt die Initiative des Bundesarbeitsministeriums zum Thema Weiterbildung. Weiterbildung werde vor dem Hintergrund des digitalen Strukturwandels immer wichtiger, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer zu sichern. Weiterbildung sei Kernaufgabe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und müsse dies auch bleiben. Die Arbeitslosenversicherung könne dies insbesondere mit dem Ziel der Prävention von Arbeitslosigkeit und dem Fokus auf die Zielgruppen Geringqualifizierte, Ältere und qualifizierte Beschäftigte in KMU flankierend ergänzen. Die Arbeitslosenversicherung könne damit aber nur eine Säule der von der Bundesregierung angekündigten nationalen Weiterbildungsinitiative sein und das dazu notwendige Gesamtkonzept nicht ersetzen. Der Entwurf des Qualifizierungschancengesetzes enthalte viele sinnvolle Vorschläge. Insbesondere bei der Ausgestaltung der Weiterbildungsförderung müsse jedoch nachjustiert werden. So sei die Zielgruppe – Beschäftigte, die „vom Strukturwandel betroffen sind“ – zu weit gefasst. Eine weitere Eingrenzung insbesondere für qualifizierte Beschäftigte in Unternehmen mit über 250 Beschäftigten müsse gesetzlich fixiert werden, um eine wenig zielgerichtete Förderung zu verhindern. Zielgruppe sollten Beschäftigte sein, denen Arbeitslosigkeit oder in absehbarer Zeit (z. B. innerhalb von zwei bis drei Jahren) eine umfassende Entwertung der Qualifikation drohe. Zur besseren Eingrenzung sei ein mehrstufiges Verfahren geeignet. Die Erweiterung der Zielgruppe um Beschäftigte, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, könne im Einzelfall sinnvoll sein, sei aber nicht pauschal zielführend. Die BDA fordert eine Begrenzung der Weiterbildungsförderung auf Unternehmen mit bis zu 2.000 Beschäftigten („Mittelständler“). Schon mit dem Vorschlag einer Qualifizierungsförderung für mittelständische Unternehmen mit bis zu 2.000 Mitarbeitern werde gegenüber der bisherigen WeGebAU-Förderung durch die BA Neuland betreten. Deshalb müsse die Ausweitung zu Erprobungszwecken befristet und evaluiert werden. Kritisiert wird auch, dass die im Gesetzentwurf genannten Mehrkosten der Weiterbildungsförderung in Höhe von 800 Mio. Euro pro Jahr nicht nachvollziehbar seien. Ferner sei ein abgestufter Zuschuss zu den Lehrgangskosten

und Arbeitsentgeltzuschüssen für qualifizierte Beschäftigte in Unternehmen mit bis zu 2.000 Beschäftigten zu begrüßen. Dabei sollten insbesondere die Kriterien Unternehmensgröße, Alter der Beschäftigten und Qualifizierungsziel Berücksichtigung finden.

Die **IG Metall** stimmt den Positionen des DGB zu und ergänzt diese. Der Gesetzentwurf weite die Möglichkeiten der arbeitsmarktpolitischen Förderung deutlich aus. Bisher sei die Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten durch die Bundesagentur für Arbeit auf ältere sowie geringqualifizierte Beschäftigte und Beschäftigte in KMU beschränkt (sogenanntes WeGebAU-Programm). Eine Förderung von qualifizierten Facharbeitern in größeren Betrieben sei derzeit grundsätzlich nicht möglich. Künftig solle Beschäftigten, nun unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, Zugang zur Weiterbildungsförderung eröffnet werden, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf hätten oder in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen seien. Zudem werde die Weiterbildungsberatung der BA bundesweit ausgeweitet. Das sei ein Meilenstein, den die IG Metall begrüße. Qualifizierung für die Transformation werde im nachhaltigen Sinne dann wirksam, wenn sie als sozialpartnerschaftlicher und idealerweise als betriebsnaher Prozess gestaltet werde. Nur wenn die betrieblichen Ressourcen genutzt würden, könnten persönliche berufliche Entwicklung, betriebliche Perspektiven, Anforderungen des Arbeitsmarkts und breite Teilhabe aller Beschäftigtengruppen realisiert und in Einklang gebracht werden. Daher gelte es, die Nutzung dieser Ressourcen systematisch zu unterstützen und hierfür gesetzliche Regelungen im Qualifizierungschancengesetz und weiteren Gesetzen zu verankern.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) begrüßt u. a. die geplanten Änderungen in der Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich, da der Zugang für Beschäftigte unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße erweitert werde und die Berücksichtigung von Betriebsgrößen bei der Förderung dazu beitragen könne, Mitnahmeeffekte zu minimieren. Es sei davon auszugehen, dass aufgrund der gewachsenen Komplexität des Förderrechts die operativen Aufwände in den Dienststellen zunehmen würden. Zusätzlich schlägt die BA Ergänzungen zur Stärkung der beruflichen Weiterbildungsförderung vor. Dazu gehören, eine Flexibilisierung der Dauer der Umschulung durch Abschaffung von § 180 Absatz 4 SGB III (sogenanntes Verkürzungsgebot); die finanzielle Besserstellung während abschlussorientierter Weiterbildung durch Einführung eines monatlichen „Qualifizierungsbonus“ (rechtskreisübergreifende „On-Top-Lösung“); die Bereitstellung einer auskömmlichen Mittelausstattung (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) der Jobcenter damit die Instrumente bedarfsgerecht auch über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden könnten. Ein separates Weiterbildungsbudget im SGB II sei nicht erforderlich und würde die Handlungsfreiheit der Jobcenter einschränken und die Synchronisation des Vermittlungsvorranges im SGB II mit dem Vermittlungsvorrang im SGB III.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** (IAB) weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf „Qualifizierungschancen und Schutz in der Arbeitslosenversicherung“ eine Weiterentwicklung der Arbeitsförderung vorsieht. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sollten den Zugang zur Weiterbildungsförderung erleichtern und die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken. Berufliche Weiterbildung dürfe im digitalen und demografischen Wandel zunehmend an Bedeutung gewinnen. Wichtig sei aber auch, dass die gesetzlichen Änderungen so umgesetzt würden, dass Fehlanreize möglichst vermieden würden und die intendierten Ziele des Gesetzes erreicht werden könnten. Welche Wirkungen eine breite Öffnung und großzügigere Ausgestaltung der Weiterbildungsförderung für Beschäftigte entfalte, könne vorab nicht abgeschätzt werden. Es sei insbesondere wichtig, die Förderung so auszugestalten, dass eine „Mitnahme“ der Förderung begrenzt werde. Das Thema Weiterbildungsberatung werde in dem Konzept nur am Rande angesprochen, dürfte in Zukunft aber an Bedeutung gewinnen. Von der geplanten Verlängerung der Rahmenfrist seien überschaubare Auswirkungen zu erwarten. Es erscheine sinnvoll, die Zugangsbedingungen zur Arbeitslosenversicherung nur in kleinen Schritten zu verändern – wie es der Gesetzentwurf vorsehe – und die Auswirkungen zunächst zu beobachten. Da im nächsten Jahr die anzustrebende Rücklagenhöhe im BA-Haushalt erreicht werden werde, bestehe finanzieller Spielraum. Bei der geplanten Beitragssatzsenkung um 0,5 Prozentpunkte und den deutlich höheren Ausgaben für Arbeitsförderung wäre ein ausgeglichener BA-Haushalt möglich, sofern die Arbeitsmarktentwicklung günstig bleibe. Für den Fall eines Aufzehrens der Rücklage in einer Rezession sei eine Systematik für Beitragssatzanpassungen zu empfehlen, welche die Rücklage innerhalb von fünf Jahren wieder auf den Zielwert hebe.

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband** begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dieser enthalte positive Ansätze zum Ausbau der Weiterbildung für Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen, die sich im technologischen bzw. strukturellen Wandel des Arbeitsmarkts weiterqualifizieren müssten. Für eine gute Umsetzung solle die BA mit bestehenden Institutionen in der Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung kooperieren, diese aber nicht ersetzen. Es würden qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen benötigt, wofür

die passenden organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen erst noch zu schaffen wären. Auf der Grundlage des neuen Qualifizierungschancengesetzes sollten in besonderem Maße auch Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen in Engpassberufen qualifiziert werden. Das werde unterstützt; jedoch müssten die Zugangsvoraussetzungen der Förderung für Berufe in der Altenpflege und dem Erzieherberuf gelockert und angepasst werden; denn ansonsten werde die Förderung gerade in diesen gesellschaftlich hoch relevanten und von Fachkräftengruppen gekennzeichneten Bereichen leer laufen. Es fehlten notwendige Ansatzpunkte zur Erleichterung der Fort- und Weiterbildung für Arbeitslose, die heute nur sehr wenig an Fort- und Weiterbildungen partizipierten. Es sollte aber nicht so sein, dass die Antwort der Bundesregierung auf den sich wandelnden Arbeitsmarkt mit verändernden Qualifikationsanforderungen eine die beschäftigten Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen einseitig begünstigende öffentliche Fort- und Weiterbildung sei, während die Fort- und Weiterbildung für Arbeitslose weiterhin ein Nischendasein führe. Die Stellungnahme enthalte im Folgenden einige zentrale Forderungen zur notwendigen Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildung für Arbeitslose. Ferner werde mit der geplanten Verlängerung der Rahmenfrist auf 30 Monate ein erster Schritt unternommen, um den unterbrochenen Erwerbsbiographien von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in der Arbeitslosenversicherung besser Rechnung zu tragen. Zielführender wäre allerdings eine Verlängerung der Rahmenfrist auf 36 Monate. Der Paritätische setze sich für eine weitergehende Stärkung der Arbeitslosenversicherung ein, sodass diese wieder das primär zuständige Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit werden könne. Hierzu seien neben einer Verlängerung der Rahmenfrist auf drei Jahre, eine Verlängerung der maximalen Bezugszeit des Arbeitslosengeldes und die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes nötig. Die geplante Beitragssatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung um 0,5 Prozentpunkte falle zu hoch aus. Die vorhandenen finanziellen Spielräume sollten prioritär für eine verbesserte Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung und den Ausbau der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

Der **Deutsche Bauernverband** begrüßt die Entfristung der 70-Tage-Regelung für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse. Seit Einführung dieser längeren Fristen zusammen mit dem gesetzlichen Mindestlohn habe man festgestellt, dass in den letzten Jahren vor allem Sonderkulturbetriebe weiterhin erhebliche Probleme mit den höheren Lohnkosten aufgrund des Mindestlohnes hätten. Darüber hinaus gebe es zunehmend Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften. Das würde sich bei der Rückkehr zu den alten Zeitgrenzen noch verstärken. Die anfänglichen Bedenken gegen diese Regelung, es könne zu einer Zunahme kurzfristiger Beschäftigungen kommen, hätten sich nicht realisiert. Das belegten Daten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See und der Bundesagentur für Arbeit. Vielmehr seien diese Zahlen tendenziell rückläufig. Auch für die betroffenen Arbeitnehmer seien diese Regelungen nicht nachteilig. Sie nähmen ihren Bruttolohn netto mit nach Hause. Während der Beschäftigung in Deutschland seien sie ausreichend sozial abgesichert. Es bestünden regelmäßig private Krankenversicherungen für diese Arbeitnehmer. Sie seien in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgesichert. Nur bei der Rente gebe es Nachteile. Diese fielen aber im Hinblick darauf, dass diese Beschäftigungen auf drei Monate begrenzt und zudem die Löhne nicht hoch seien, nicht umfangreich aus. Ferner habe sich der Deutsche Bauernverband stets für eine Beibehaltung der Hofabgabeklausel als strukturpolitisches Instrument ausgesprochen. Sie habe dazu beigetragen, die Flächengrundlagen für wirtschaftende Betriebe zu erhalten und zu verbessern, den rechtzeitigen Generationenwechsel gefördert und der Zersplitterung von Bewirtschaftungsflächen und der Überalterung von aktiven Unternehmern und Unternehmerinnen vorgebeugt. Gleichwohl habe man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kenntnis zu nehmen. Es müssten aber Härtefallregelungen gefunden werden, auch wenn dies schwierig sei. Die Frage, wie man Anreize schaffen könne, um die künftige Generation in die Hofnachfolge zu bringen, sei nicht innerhalb des Systems der Alterssicherung der Landwirte zu beantworten.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Stephan Rixen** nimmt zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes (Maßgabe Artikel 4f) Stellung. 1. § 4a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) setze die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in überzeugender Weise um. Die Koalitionsfreiheit von Mehrheits- und Minderheitsgewerkschaften werde gleichermaßen durch diese Vorschrift geschützt. 2. Die Übergangsregelung, die das BVerfG für die Zeit bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber erlassen habe, lege nicht fest, wie eine Neuregelung durch den Gesetzgeber aussehen müsse. 3. Die für Mehrheits- wie Minderheitsgewerkschaften gleichermaßen gewährleistete Koalitionsfreiheit sei auch bei der Anwendung des neuen § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG zu beachten, insbesondere bei der Verteilung von Darlegungs- und Beweislast.

Die Sachverständige **Christa Stienen** begrüßt aus ihrer Erfahrung als Personalverantwortliche die Initiative für das Qualifizierungschancengesetz. Der Fachkräftemangel sei in der Praxis bereits deutlich spürbar. Der Fokus in

der geförderten Weiterbildung solle auf digitale Kompetenzentwicklung gelegt werden, d. h. auf IT-Wissen, personale und soziale Kompetenzen bezogen werden. Ferner sollten unter bestimmten Voraussetzungen auch unternehmensbezogene Weiterbildungen und Weiterbildungen mit einer Dauer von weniger als vier Wochen förderfähig sein. Die Begrenzung auf außerbetriebliche Weiterbildung sei nicht sinnvoll, da praxisbezogenes Lernen besonders effektiv sei. Darüber hinaus sollten auch die Qualifizierung der Berater und Beraterinnen in der Bundesagentur für Arbeit sowie die verwendeten Testverfahren verbessert werden, damit die Weiterbildungsberatung greife.

Der Sachverständige **Dr. Thomas Hartung** kritisiert die Regelungen des Gesetzentwurfs als nicht sinnvoll. Einerseits seien ordnungspolitisch für Weiterbildung die Arbeitgeber zuständig, andererseits für ihre „Beschäftigungsfähigkeit“ die Arbeitnehmer. Der „Flickenteppich“ in der Weiterbildung werde durch das Gesetz nicht beseitigt. Grundsätzlich existierten die vielen Förderprogramme, ob vom Bund, den Ländern oder im Rahmen des Europäischen Sozialfonds weiter. Das breite Spektrum sei aber oft schwer durchschaubar für diejenigen, die eine Förderung haben wollten. Zu kritisieren sei insbesondere die Halbherzigkeit vieler Bestimmungen durch Begrenzungsregelungen ohne gesetzlich geregelte klare Weiterbildungspflicht. Die Bescheidung auf eine Beratungspflicht greife zu kurz. Ferner bleibe unklar, wie sich das Qualifizierungschancengesetz in die im Koalitionsvertrag versprochene Nationale Weiterbildungsstrategie einordne. So sei bekannt geworden, dass die CDU eine von Künstlicher Intelligenz gesteuerte Weiterbildungsplattform als Teil der geplanten nationalen Weiterbildungsstrategie plane. Zur Verzahnung dieses Vorhabens mit dem zur Rede stehenden Gesetzentwurf sei nichts ausgesagt worden, ebenso zur Gesamtstrategie.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen in der Ausschussdrucksache 19(11)223 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4948 in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4948 in dieser Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

In dieser Sitzung hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** darüber hinaus einen Änderungsantrag der Fraktion der FDP beraten und mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

„Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4948 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Worte „außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 werden die Worte „oder mehr“ durch „und weniger als 2000 Beschäftigte“ ersetzt.

Begründung:

Buchstabe a)

Die zwingende gesetzliche Festlegung eines Maßnahmeortes außerhalb des Betriebes sollte gestrichen werden. Durch die fortschreitende Digitalisierung können Weiterbildungsangebote ortsunabhängig angeboten werden, zum Beispiel in Form von sog. Webinaren oder sonstigen Fernlehrgängen. Diese werden oftmals am Arbeitsplatz genutzt und die Mitarbeiter hierfür entsprechend freigestellt. Die vorgesehene Begrenzung des Maßnahmeortes

würde solche Formate von der Förderung grundsätzlich ausschließen. Zugleich würden alle Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen, die selbst praxisorientierte Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb anbieten. Auch wenn es zutrifft, dass diese Maßnahmen vorrangig durch die Betriebe finanziert werden sollten (vgl. Gesetzesbegründung, Seite 26), ist eine pauschale Herausnahme aller innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht zielführend. Vor allem kleinere und mittelständische Unternehmen könnten durch eine Förderung überhaupt erst befähigt werden, praxisorientierte Angebote im Betrieb anzubieten oder bestehende Angebote zu erweitern. Den Bundesagenturen für Arbeit sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, solche Formate als förderungswürdig anzuerkennen. Insbesondere bei lernfernen Beschäftigten sind betriebliche und praxisnahe Qualifizierungen oftmals das effektivere Mittel, etwa als Einstieg für eine weitergehende außerbetriebliche Qualifizierung. Gleichzeitig würden digitale Lernangebote ermöglicht, die unabhängig von Lernort und -zeit flexibel genutzt werden können.

Zu Buchstabe b)

Eine Weiterbildungsförderung sollte schwerpunktmäßig dort intensivieren, wo es tatsächlich einen gesteigerten Unterstützungsbedarf gibt. Im Fokus stehen hierbei vor allem kleine und mittelständische Unternehmen, die gegenüber Großunternehmen im Regelfall einen deutlich gesteigerten Förderungs- und Unterstützungsbedarf haben. Bei der Abgrenzung von förderungsberechtigten Unternehmen sollte auf den bewährten Grenzwert von 2.000 Beschäftigten im Mitbestimmungsgesetz abgestellt werden.“

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/4213 ebenfalls in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/5524 in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, mit dem Gesetzentwurf würden die Möglichkeiten verbessert, auf den demografischen Wandel und den Strukturwandel einzugehen. Ziel sei es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Zukunft der Arbeit fit zu machen, ihre Qualifikationen zu erneuern und fehlendes Wissen zu ergänzen. Dies liege auch im Interesse der Arbeitgeber. Die Bundesagentur für Arbeit werde hier unterstützen. Dabei werde die Förderung bei Weiterbildung und Entgelt passgenau gestaltet. Beschäftigte kleinerer und mittlerer Betriebe sowie ältere Arbeitnehmer und Menschen mit Behinderungen erhielten die höchste Förderung; denn auch wenn in der Wirtschaft bereits mit 33 Mrd. Euro viel für Weiterbildung aufgewandt werde, sei gerade in den traditionellen Wirtschaftsbereichen die Weiterbildungsquote nicht hoch genug. Weiterbildung sei aber der Schlüssel für sichere Beschäftigung in der Zukunft. Die Entfristung der 70-Tage-Regelung habe Bedeutung für zahlreiche Betriebe, die auf Saisonarbeit angewiesen seien, vor allem für die Landwirtschaft. Der ALV-Beitrag werde um 0,4 Prozentpunkte abgesenkt und damit in größerem Umfang als im Koalitionsvertrag vorgesehen. Ausschlaggebend dafür sei die anhaltend positive Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Bundesrepublik. Mit der Abschaffung der Hofabgabeklausel setze die Koalition die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um. Gleichwohl müsse der Ausgleich zwischen aktiven und passiven Landwirten, also zwischen den Generationen, gewährleistet werden. Die Wirkung des Generationenausgleichs müsse regelmäßig überprüft werden.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, vom Wandel der Arbeitswelt durch den digitalen Wandel seien alle betroffen. Es bedeute eine große Herausforderung, Beschäftigte und Unternehmen in dieser Situation zu unterstützen und künftige Arbeitslosigkeit zu verhindern. Weiterbildung sei dazu der Schlüssel. Das Qualifizierungschancengesetz leiste einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen und mache die Weiterbildungsförderung unabhängig von Qualifikation, Alter und Betriebsgröße. Es öffne die Weiterbildungsförderung zudem für alle Beschäftigten, die vom digitalen Wandel betroffen seien, und für Arbeitslose und erweitere die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung. Die SPD hätte sich in diesem Sinne mehr gewünscht, etwa eine Regelung 10 Monate Anwartschaftszeit innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten (Rahmenfrist) als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld I. Aber immerhin habe die Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte stark verbessert werden können. Zentral sei es, die Beschäftigten bei den anstehenden Veränderungen zu beraten und zu unterstützen. Vorgesehen sei in der Förderung neben den Weiterbildungskosten ein Zuschuss zum Arbeitsent-

gelt. Wichtig sei es auch, dass die Weiterbildungsbedarfe rechtzeitig erkannt würden. Daher werde der Rechtsanspruch auf Weiterbildungsberatung eingeführt. Die SPD sehe beim Thema Weiterbildung zwar über das Gesetz hinaus Bedarf etwa bei der Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitslosen. Insgesamt gehe der vorliegende Gesetzentwurf aber bereits über die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages hinaus. Generell wolle die SPD die Bundesagentur für Arbeit zu einer Agentur für Arbeit und Qualifizierung weiterentwickeln. Dafür sei eine entsprechende Finanzausstattung nötig. Daher sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Mindestrücklage der BA wichtig. Folgerichtig würden die Beschäftigten aber bei den darüber hinaus gehenden Überschüssen entlastet und der ALV-Beitrag gesenkt. Die Fraktion begrüßte zugleich, dass die lange geforderte Abschaffung der Hofabgabeklausel umgesetzt werden könne. Es sei der Fraktion ein besonderes Anliegen, junge Menschen bei der Entscheidung für eine Hofübernahme zu unterstützen. Dafür seien die Rahmenbedingungen jetzt geschaffen. Ferner müssten Beschäftigte das Recht zur Wahl ihres Betriebsrats haben. Wenn Unternehmen sich dem Abschluss von Tarifverträgen entzögen, müsse der Gesetzgeber handeln. Die diesbezüglichen Regelungen für die Luftfahrt seien in diesem Bereich unzureichend. Die Koalition stärke daher mit einer Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Die **Fraktion der AfD** stimmte dem Ausbau der Weiterbildung grundsätzlich zu. Lebensbegleitendes Lernen müsse etabliert werden. Mit der Weiterqualifizierung bekämen Menschen die Chance, ihren Lebensstandard zu erhalten und die physischen Belastungen zu reduzieren. Das sei wesentliche Voraussetzung auch für die Erreichung eines höheren Lebensalters. Allerdings sehe man Probleme, ob die Betriebe tatsächlich geeignete Weiterbildungsangebote finden könnten. Kritisch werde gesehen, dass die geplanten Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt seien – gerade angesichts der Kritik des Bundesrechnungshofes an der BA. Darüber hinaus seien die Änderungsanträge handwerklich schlecht gemacht und würden daher abgelehnt. Eine besondere Eilbedürftigkeit sehr man nicht und lehne daher das Verfahren ab, wichtige Änderungen im Arbeitsrecht in den Änderungsanträgen zu regeln.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass im Gesetzgebungsverfahren einerseits offensichtlich Verbände über Formulierungshilfen zu Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen vor dem Parlament und der Opposition im Besonderen informiert worden und andererseits ebenso vor dem Parlament über die Absicht informiert gewesen seien, weitere relevante Sachfragen trotz lange bekannter Regelungsnotwendigkeit überhaupt extrem kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen. Die Fraktion begrüße in der Sache die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die damit verbundene finanzielle Entlastung für Beschäftigte und Unternehmen sowie die geplante Entfristung der 70-Tage-Regelung für kurzfristige Beschäftigung. Man freue sich auch, dass die Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit für eine deutliche Beitragssenkung genutzt werde, sehe aber gleichzeitig, dass auch mehr möglich gewesen wäre. Darüber hinaus könnte dafür ein Automatismus eingeführt werden. Mit der Entfristung der 70-Tage-Regelung sei „der Beelitzer Spargel gerettet“. Einen Beitrag zu wichtigen Aufgaben der künftigen Weiterbildung Beschäftigter sehe man ebenfalls bei der Bundesagentur für Arbeit sinnvoll aufgehoben. Der Gesetzentwurf sei allerdings für eine nationale Weiterbildungsstrategie zu kurz angelegt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass mit dem Qualifikationschancengesetz nicht der große Wurf gelungen sei. Es gebe weiterhin keinen Rechtsanspruch auf Weiterbildung – auch für Arbeitslose. Diese würden zu wenig berücksichtigt, hätten aber großen Bedarf. Auch die schlechte Ausstattung der Jobcenter werde nicht verbessert. Das bleibe ein Hemmnis auch bei der Förderung der Weiterbildung. Die geplante Erweiterung der Rahmenfrist für einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung sei dagegen ein Schritt in die richtige Richtung. Notwendig seien an dieser Stelle aber 36 Monate. Insgesamt seien Verbesserungen bei der Arbeitslosenversicherung nötig. Die Absenkung der Beiträge stehe dem aber im Wege. Begrüßenswert sei die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Verbesserung der Berufsberatung und die erweiterten Möglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung. Die mit Änderungsanträgen im Omnibus-Verfahren eingebrachte Aufhebung der Hofabgabeklausel werde ausdrücklich begrüßt, allerdings führe die Änderung gleichzeitig neue Mechanismen in das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ein, die zu einer Benachteiligung führten. Landwirte, die künftig nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter arbeiteten, verlören den bislang gesetzlich verbrieften Zugewinn bei der Altersrente für jeden Monat, den sie über die Altersgrenze hinaus weiter arbeiteten. Gleichmaßen negativ sei die Deckelung des Zuverdienstes unterhalb der Hinzuverdienstgrenze nach dem SGB VI. Das sei eine deutliche Benachteiligung und widerspreche der Logik, die derzeit von der Koalition in der Rentenpolitik vertreten werde. Insgesamt sei das Verfahren der Gesetzesberatung zu kritisieren, das die Opposition in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindere. Es gehe nicht, dass wichtige Änderungen, wie bei § 117 Betriebsverfassungsgesetz u. a., in

Änderungsanträgen kurzfristig vorgenommen würden. Zudem würden mit den vorgesehenen Änderungen an § 117 Betriebsverfassungsgesetz die Probleme in der Luftfahrt nicht gelöst.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dieses Gesetz sei nicht die Antwort auf die Herausforderungen an die Weiterbildung durch den digitalen Wandel der Arbeitswelt und die demografischen Veränderungen – allerdings würden mit den erweiterten Möglichkeit zur Weiterbildungsförderung erste Schritte getan. In Zukunft müsse z. B. das bereits seit langem diskutierte Weiterbildungsgeld dazu kommen. Die Weiterbildung müsse insgesamt dringend verbessert werden. Auch müsse die Qualität von Weiterbildung thematisiert werden. Weiterbildungsberatung zu stärken, sei ein guter Schritt. Gebraucht werde aber ein Recht auf Weiterbildung in SGB II und III. Ferner lehne man die jetzt vorgesehene Absenkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht grundsätzlich, aber in dieser Höhe ab. Man brauche auch finanziellen Spielraum zugunsten verbesserter Weiterbildung und Förderung. Kritisch werde von der Fraktion zudem die vorgesehene Entfristung der 70-Tage-Regelung gesehen. Wesentlichen Forderungen im Antrag der Linken dagegen stimme man zu. Die Fraktion sei sich zudem mit den anderen Oppositionsfractionen einig, dass die Behandlung wichtiger rechtlicher Änderungen in Form eines kurzfristigen Änderungsantrags den Ansprüchen an ein gutes Gesetzgebungsverfahren nicht gerecht werde. Insbesondere die Änderung des Tarifvertragsgesetzes zur Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts ohne ausreichende Möglichkeiten zur parlamentarischen Beratung sei der Bedeutung des Themas keinesfalls angemessen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III)

Zu Buchstabe a (§ 81 SGB III)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung wird klargestellt, dass keine individuellen Weiterbildungswünsche unterstützt werden sollten, für die es keinen Bedarf am Arbeitsmarkt gibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses erfordert nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) grundsätzlich eine vorhergehende, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, es sei denn, eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist aus persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar. Auf das grundsätzliche Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Voraussetzung für die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung soll künftig auch verzichtet werden, wenn mit der beruflichen Weiterbildung ein Berufsabschluss in einem Engpassberuf angestrebt wird. Damit wird der Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung in Berufen mit Fachkräftemangel und damit verbunden überdurchschnittlich guten Eingliederungsquoten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erleichtert. Engpassberufe sind Berufe, in denen ein von der Bundesagentur für Arbeit festgestellter Fachkräftemangel besteht.

Die Regelung zur Aufhebung von § 81 Absatz 5 SGB III entspricht Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b (§ 82 SGB III)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In der Berufsausbildung wird die durch eine Prüfung nachgewiesene berufliche Handlungsfähigkeit im erlernten Beruf vermittelt. Ziel der Fördervoraussetzung ist es, Weiterbildungen in einem zeitlichen Rahmen im Anschluss an eine Ausbildung von der Förderung auszunehmen. Der generelle, ausnahmslose Ausschluss einer Förderung im Vierjahreszeitraum kann im Einzelfall allerdings eine besondere Härte darstellen. Dies gilt insbesondere für Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen, die verkürzt oder regulär zweijährig durchgeführt werden (zum Beispiel in Fachkraft- und Assistentenberufen). Für sie wäre im Verhältnis zur Ausbildungsdauer eine generelle vierjährige Wartezeit unangemessen. Auch die konkrete Beschäftigungssituation, strukturelle Veränderungen im Beschäftigungsbetrieb oder auch persönliche Umstände, wie zum Beispiel gesundheitliche Gründe,

können eine berufliche Weiterbildung zur Beschäftigungssicherung schon vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes erforderlich machen. Die Regelung soll es daher zulassen, dass von der vierjährigen Wartezeit in begründeten Einzelfällen auch abgewichen werden kann. Die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sollen sich über die Zahl und Entwicklung dieser Ausnahmefälle berichten lassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass geförderte Weiterbildungen innerhalb der letzten vier Jahre nur dann einer Förderung entgegenstehen, wenn es sich bei einer zuvor geförderten Weiterbildung um eine bereits von den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern geförderte berufliche Weiterbildung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der neuen Regelung des § 82 SGB III handelt. Zu keinem Förderausschluss führen damit Weiterbildungen, die auf anderer Rechtsgrundlage gefördert wurden, wie zum Beispiel die Förderung von arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten oder geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 81 SGB III oder Weiterbildungen, die außerhalb der Arbeitsförderung zum Beispiel im Rahmen von ESF- oder Ländereförderprogrammen finanziert wurden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Fördervoraussetzung, dass die Weiterbildung „außerhalb des Betriebes“ stattfinden muss, entspricht dem bereits geltenden Förderrecht (§ 82 SGB III). Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung und Finanzierung rein betriebsinterner Weiterbildungen in den Verantwortungsbereich der Unternehmen selbst fallen und nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch gefördert werden kann, wenn die Weiterbildung im Betrieb durch einen zugelassenen Träger (§§ 176 ff SGB III) durchgeführt wird.

Mit der weiteren Änderung in Nummer 4 wird klargestellt, dass die erforderliche Minstdauer der beruflichen Weiterbildung sich nicht am kalenderwöchentlichen Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, sondern an einer Gesamtstundenzahl von mehr als 160 Stunden orientieren soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Betriebsgröße beeinflusst nach wie vor die Teilnahmechancen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Kostenbeteiligung der Arbeitgeber an beruflicher Weiterbildung. Größere Betriebe verfügen eher über die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen, um Weiterbildungen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzubieten und durchzuführen (siehe auch IAB-Kurzbericht 13/2015). Es ist daher sachgerecht, in großen Betrieben mit 2.500 und mehr Beschäftigten die Förderung grundsätzlich von einem etwas höheren Finanzierungsanteil an den Lehrgangskosten (85 Prozent statt 75 Prozent) durch den Arbeitgeber als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen, abhängig zu machen. Der Finanzierungsanteil soll mindestens 80 Prozent betragen, wenn im Betrieb eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, wie beispielsweise bei Haus- und Firmentarifverträgen, gilt. Die Regelung soll auch Anreiz für die Sozialpartner sein, in stärkerem Umfang als bisher die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen zu verankern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach dem Gesetzentwurf soll der Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich unabhängig von der Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht werden.

Die Ergänzung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass bei der Förderung Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber in nach der Zahl der Beschäftigten unterschiedlichen Betriebsgrößen und ihre unterschiedliche Weiterbildungsbeteiligung angemessen berücksichtigt werden. Damit soll insbesondere einer angemessenen Weiterbildungsförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Betrieben Rechnung getragen und vermieden werden, dass sich die Förderung auf größere Betriebe und ihre Beschäftigten konzentriert.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 4 – Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Änderung § 447 SGB III)

Zu Buchstabe a

Die Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte hat nur zu einer geringen Inanspruchnahme geführt. Mit den Änderungen wird der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Neuregelung – wie die Neuregelung zur Rahmenfrist des Arbeitslosengeldes – sich nur auf Personen erstreckt, die nach dem Inkrafttreten der Regelung unter Geltung des neuen Rechts mindestens einen Tag in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Im Weiteren werden in § 447 Absatz 1 SGB III ein redaktionelles Versehen korrigiert und eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der steigenden Bedeutung der beruflichen Weiterbildung für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt soll die Entwicklung der Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Ausgaben näher beobachtet werden. Daher wird die Bundesregierung ab dem Jahr 2020 in jeder Legislaturperiode über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und deren Ausgaben an den Deutschen Bundestag berichten.

Zu Nummer 3**Zu Artikel 4a (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen am 9. August 2018 veröffentlichten Beschluss die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte für verfassungswidrig erklärt. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und das Hofabgabeverfordernis als Voraussetzung für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte aufgegeben.

Nach Wegfall des Hofabgabeverfordernisses werden bestandskräftige nicht begünstigende Bescheide nach Maßgabe von § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit Wirkung ab 1. September 2018 neu beschieden und offene Verfahren werden nach § 94 Absatz 1 nach neuem Recht – das heißt ohne das Hofabgabeverfordernis – entschieden.

Um auch nach Wegfall der Hofabgabeverpflichtung agrarstrukturelle Ziele berücksichtigen zu können, sind zukünftig anderweitige Anreizsysteme zur Unternehmensübergabe erforderlich. Dazu gehören zum einen zielgerichtete Fördermaßnahmen für Junglandwirte. Zum anderen sind spezielle Beratungsangebote wie zum Beispiel Hofübergabeseminare, für ältere Landwirte notwendig, die ihr Unternehmen abgeben wollen. Diese Beratungsangebote sollen zukünftig als zusätzliche Maßnahme im Rahmen der versicherungszweigübergreifenden Prävention durchgeführt werden. Bereits bestehende Angebote sollen ausgeweitet werden.

Durch die Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung wird die Eigenständigkeit des agrarsozialen Sicherungssystems nicht berührt. Das eigenständige System trägt dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung. Mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Bundesträger hat die landwirtschaftliche Sozialversicherung eine moderne Organisationsstruktur erhalten, die nachhaltig an den fortschreitenden Strukturwandel angepasst ist.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung der entsprechenden Vorschriften und zur Einfügung eines neuen § 27b.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses soll die Versicherungsfreiheit bereits bei Bezug einer Rente aus eigener Versicherung eintreten, um nicht noch zusätzliche Anreize zu schaffen, das Unternehmen trotz Rentenbezugs weiter zu bewirtschaften. Soweit eine Regelaltersrente bezogen wird, folgt die Versicherungsfreiheit bereits aus der Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Nummer 2 in § 2 ist wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Klarstellung, dass Betriebs- und Haushaltshilfe nicht für nicht mehr in der Alterssicherung versicherte Rentenbezieher erbracht wird, die trotz Rentenbezugs noch ein Unternehmen bewirtschaften.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Mit den Änderungen wird das Hofabgabeerfordernis als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aufgegeben.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Mit den Änderungen wird das Hofabgabeerfordernis als Voraussetzung für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente aufgegeben.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Mit den Änderungen wird das Hofabgabeerfordernis als Voraussetzung für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung aufgegeben.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Mit der Änderung wird das Hofabgabeerfordernis als Voraussetzung für den Bezug einer Witwen- oder Witwerrente aufgegeben und zudem nicht mehr verlangt, dass die Witwe oder der Witwer kein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften darf.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Mit der Änderung wird als Folge der Aufgabe des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung auch nicht mehr verlangt, dass die Waise kein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften darf.

Zu Nummer 9 (Sechster Untertitel des ersten Titels des ersten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels)

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Wegen der nach wie vor für einige Betriebe bestehenden Probleme bei der Hofabgabe wurde mit dem SGB XII-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2016 die Hofabgabeverpflichtung weiterentwickelt. In diesem Zuge wurde für diejenigen, die ihr Unternehmen mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht abgeben beziehungsweise abgeben konnten, auch ein Zuschlag für die spätere Inanspruchnahme einer Regelaltersrente eingeführt. Da mit dem Wegfall des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung ein Rentenbezug mit Erreichen der Regelaltersgrenze zukünftig möglich ist, ist ein Rentenzuschlag bei späterer Inanspruchnahme der Regelaltersrente zukünftig entbehrlich.

Zu Nummer 11 (§ 27a)

Die Änderung ist erforderlich, da künftig auch ohne Hofabgabe eine Rente bezogen werden kann. Der Ausschluss von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft aus der Einkommensanrechnung nach bisherigem Recht erfolgte vor dem Hintergrund, dass trotz Hofabgabe Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen werden konnten, wenn steuerlich nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde.

Wurde sie hingegen erklärt, waren die aus der Verpachtung erzielten Einnahmen ohnehin nicht anrechenbare Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Es konnte wegen des Erfordernisses der Hofabgabe nicht dazu kommen, dass neben dem Rentenbezug Einkünfte aus der aktiven Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wurden. Da nunmehr das Hofabgabeerfordernis aufgegeben wird, können künftig Einnahmen aus der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt werden. Diese Einnahmen sollen anrechenbar sein, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist. Es soll wie bisher keine Anrechnung erfolgen, wenn steuerlich Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, weil trotz Aufgabe der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens (vergleiche § 1 Absatz 5) steuerlich nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde.

Zu Nummer 12 (§ 27b)

Mit der Änderung soll auch für vorzeitige Altersrenten – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – eine Hinzuverdienstgrenze eingeführt werden. Wegen des Wegfalls der Hofabgabevoraussetzung erscheint die weitere Leistung von vorzeitigen Altersrenten ohne jegliche Berücksichtigung von anderweitigen Einkünften nicht mehr vertretbar, insbesondere im Hinblick auf das in der Alterssicherung der Landwirte im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung geltende günstigere Beitrags-Leistungsverhältnis, welches seine Rechtfertigung in dem geringeren Leistungsspektrum, aber auch in dem bisherigen Hofabgabeerfordernis als Rentenvoraussetzung hatte.

Die Hinzuverdienstgrenzen orientieren sich an den früheren Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung – wie auch § 27a. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Hinzuverdienstgrenzen auch bei vorzeitigen Altersrenten als Ruhens- beziehungsweise Anrechnungsvorschrift gestaltet werden, nicht als (negative) Anspruchsvoraussetzung.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung sollen Renten wegen Erwerbsminderung – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – künftig im Regelfall befristet bewilligt werden. Daher soll auch § 102 Absatz 2 SGB VI entsprechend Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 38)

Nach bisherigem Recht konnte entweder Überbrückungsgeld bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens bezogen werden oder eine Witwen- oder Witwerrente bei Unternehmensaufgabe. Da künftig Renten auch ohne Unternehmensaufgabe gezahlt werden können, bedarf es einer Regelung, die verhindert, dass es zu Doppelleistungen (Rente und Überbrückungsgeld) kommt.

Zu Nummer 15 (§ 44)

Die Regelung ist wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 16 (§ 88)

Die Regelung ist wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 90)

Es handelt sich um eine notwendige Vertrauensschutzregelung zum Wegfall der bisherigen Nummern 8 und 9 in § 13 Absatz 2.

Zu Nummer 18 (§ 94)

Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung von Personen, deren Rentenantrag wegen fehlender Hofabgabe abgelehnt wurde und den Personen, die wegen fehlender Hofabgabe in der Vergangenheit keinen Rentenantrag gestellt haben. Durch die Änderung wird auch für die letztere Personengruppe abweichend von den allgemeinen Vorschriften zum Rentenbeginn bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rentenbeginn schon ab dem 1. September 2018 ermöglicht.

Zu Nummer 19 (§ 106)

Es handelt sich um eine notwendige Vertrauensschutzregelung zur Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten.

Zu Nummer 20 (§ 125)

Redaktionelle Anpassungen durch den Wegfall der Hofabgabe.

Zu Artikel 4b (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Wegen des Wegfalls des Hofabgabebeerfordernisses als Rentenvoraussetzung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und der Aufhebung von § 21 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bedarf es auch im Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gesetzlicher Anpassungen.

Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden seit 1997 nur noch für Altfälle gewährt. Da für diese Fälle die bisherigen Regelungen des § 21 ALG weiterhin angewendet werden müssen, wird auf die Vorschriften in der bisher geltenden Fassung verwiesen.

Zu Artikel 4c (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung in der Alterssicherung der Landwirte führt dazu, dass Landwirte, die ihr Unternehmen nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterbewirtschaften trotzdem eine Rente der Alterssicherung der Landwirte erhalten können. Sie bleiben dann als Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Da die Leistungsausgaben in der Krankenversicherung mit zunehmendem Lebensalter der Versicherten steigen und nicht mehr vollständig durch deren Beiträge gedeckt werden, führt dies zu einer Mehrbelastung der Solidargemeinschaft der versicherten Unternehmer. Diese Mehrbelastung durch Wegfall der Hofabgabeverpflichtung wird daher durch eine entsprechende Reduzierung des Solidarzuschlags in den Jahren 2019 bis 2022 kompensiert.

Zu Artikel 4d (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-555/07 (Kücükdeveci) vom 19. Januar 2010 entschieden, dass § 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegen das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt. Mit der Aufhebung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB wird diese Entscheidung umgesetzt und die Regelung des § 622 Absatz 2 BGB unionsrechtskonform ausgestaltet. Die Aufhebung der Anrechnungsgrenze in Satz 2 hat zur Folge, dass bei der Berechnung der vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfrist die gesamte Dauer der Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist. Dies ist bereits heute die geltende Rechtslage. Satz 2 des § 622 Absatz 2 darf wegen Verstoßes gegen das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Alters seit der Entscheidung nicht mehr angewendet werden.

Zu Artikel 4e (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Zu § 117 Absatz 1

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 des § 117 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) um einen weiteren Satz wird klargestellt, dass auch für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer das BetrVG Anwendung findet,

wenn für sie keine Vertretung nach einem Tarifvertrag nach Absatz 2 Satz 1 des § 117 BetrVG errichtet ist. Damit wird die in Literatur und Rechtsprechung bestehende Rechtsunsicherheit, ob die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer einen Betriebsrat nach den Voraussetzungen des Betriebsverfassungsrechts wählen können, wenn es keinen Tarifvertrag gibt, beseitigt. Das Recht der Tarifvertragsparteien, für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer eine Vertretung auf Basis eines Tarifvertrages zu schaffen, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 117 Absatz 2

§ 117 Absatz 2 BetrVG wird um einen neuen Satz 3 ergänzt, der klarstellt, dass Tarifverträge über eine Vertretung der im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer der Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes unterfallen. Die Nachwirkung kann nach Ablauf der tarifvertraglich vorgesehenen Laufzeit, nach Kündigung oder Aufhebung eines Tarifvertrages eintreten. Besteht ein Tarifvertrag, so führt dessen Beendigung deshalb nicht zu einer unmittelbaren Geltung des BetrVG. Die Regelungen zur Personalvertretung für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer gelten vielmehr solange weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

Zu Artikel 4f (Änderung des Tarifvertragsgesetzes)

Die Vorschrift dient der Erfüllung des vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (BVerfGE 146,71) an den Gesetzgeber gerichteten Regelungsauftrags zum Tarifeinheitsgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für die Kollisionsregelung des § 4a Absatz 2 Satz 2 eine Neuregelung für den Fall zu schaffen, dass die Interessen einer durch die Minderheitsgewerkschaft vertretenen Berufs- beziehungsweise Arbeitnehmergruppe nicht ernsthaft und wirksam von den Tarifvertragsparteien des Mehrheitstarifvertrags berücksichtigt worden sind.

In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird aus redaktionellen Gründen der Begriff des Mehrheitstarifvertrags ausdrücklich legal definiert.

Mit dem neu eingefügten Halbsatz 2 finden in Umsetzung des Regelungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts auch die Rechtsnormen des Minderheitstarifvertrags Anwendung, wenn beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags die Interessen von gewerkschaftlich organisierten Berufs- bzw. Arbeitnehmergruppen, die auch vom Minderheitstarifvertrag erfasst sind, nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt worden sind. Die Regelung stellt im Kollisionsfall die Interessenberücksichtigung der unter den Minderheitstarifvertrag fallenden Arbeitnehmergruppen sicher, die sowohl in einer Branchen- wie auch in einer Berufsgruppengewerkschaft organisiert sein können.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der anzuwendende Mehrheitstarifvertrag die Interessen aller unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem sachgerechten Ausgleich bringt. Nur wenn dies entgegen der dem Tarifvertrag zukommenden Angemessenheitsvermutung ausnahmsweise für eine auch von der Minderheitsgewerkschaft vertretene Arbeitnehmergruppe nicht der Fall ist, sollen für die Mitglieder der Minderheitsgewerkschaft, die zu der Arbeitnehmergruppe gehören, deren Interessen nicht ernsthaft und wirksam bei dem Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags berücksichtigt wurden, die Rechtsnormen des Minderheitstarifvertrags Anwendung finden. Der Begriff der Arbeitnehmergruppe ist tarifrechtlich zu verstehen und umfasst alle Personengruppen, für die Tarifverträge geschlossen werden können.

Das Gesetz stellt für die ernsthafte und wirksame Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmergruppe auf das Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags ab und wählt mithin einen prozeduralen Ansatz. Mit der Regelung ist also keine gerichtliche Angemessenheitskontrolle der Tarifvertragsinhalte verbunden. Ein objektiver Maßstab, an dem die Gerichte besser als die Tarifvertragsparteien die inhaltliche Angemessenheit beurteilen könnten, existiert nicht (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2017 – 1 BvR 1571/15 Rn. 146).

Die Regelung gibt für die ernsthafte und wirksame Berücksichtigung der Interessen einer vom Minderheitstarifvertrag erfassten Arbeitnehmergruppe bewusst kein bestimmtes einzuhaltendes Verfahren vor, um der Vieltätigkeit der schon jetzt in der Tarifpraxis bestehenden Verfahrensweisen Rechnung zu tragen und neuen Beteiligungsformen gegenüber entwicklungs offen zu sein. So können in der Tarifpraxis die Interessen der verschiedenen Arbeitnehmergruppen zum Beispiel mittels im Vorfeld der Tarifverhandlungen liegender Beteiligungsverfahren ernsthaft und wirksam berücksichtigt werden. Auch kann die Interessensberücksichtigung zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die betreffende Arbeitnehmergruppe in für das Zustandekommen von Tarifverträgen zuständigen

Gremien angemessen berücksichtigt ist. Maßgeblich ist im Ergebnis, dass die Interessen der betreffenden Arbeitnehmergruppe im Rahmen der Willensbildungsprozesse für das Zustandekommen des Tarifvertrags angemessen berücksichtigt werden.

Die Konkretisierung beschränkt sich auf den gesetzgeberischen Auftrag, den das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 11. Juli 2017 verknüpft hat. Es bleibt im Übrigen bei den Auslegungsvorgaben, die das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung aufgestellt hat. Insbesondere werden tarifvertragliche Einzelbestimmungen nicht unanwendbar, wenn sie langfristig angelegte, die Lebensplanung der Beschäftigten berührende Ansprüche normieren und der Mehrheitstarifvertrag keine nachzeichnungsfähigen vergleichbaren Leistungen in seinem Rechtsnormbereich vorsieht. Die Sicherung der entsprechenden Positionen erfolgt nach Maßgabe des vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Grundrechtsschutzes und ist von den Gerichten von Verfassung wegen bei der Anwendung des für die weitere Gewährung solcher längerfristig angelegten Leistungen maßgeblichen Rechts zu gewährleisten.

Zu Artikel 4g (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Notwendige Folgeanpassung zur Aufhebung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen wegen der Aufgabe des Hofabgabeerfordernisses mit Ausnahme der Regelung zur zeitlichen Befristung von Renten wegen Erwerbsminderung, der Hinzuverdienstregelungen bei Renten wegen Erwerbsminderung sowie der neuen Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten und der Abschaffung von Zuschlägen wegen späterer Inanspruchnahme von Renten sollen rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Veröffentlichung) in Kraft treten.

Die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2018

Dr. Martin Rosemann
Berichterstatler